

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a 10115 Berlin

schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den 10.04.2012 AZ: BSG 2012-03-15-2

# Urteil zu BSG 2012-03-15-2

In der Sache BSG 2012-03-15-2
Landesvorstand des Landesverbandes Berlin
der Piratenpartei Deutschland
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

- Antragsteller -

gegen

- Antragsgegner -

wegen

**Parteiausschluss** 

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richte<mark>r Joach</mark>im Bokor, Georg v. Boroviczeny, Claudia Schmidt, Markus Gerstel und Michael Ebner in der Sitzung am 10.04.2012 entschieden:

Die Berufung gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts Berlin LSG-BE-20120303-1 wird zurückgewiesen.

Der Antrag auf ein Parteiausschlussverfahren wird abgelehnt.

#### Zum Sachverhalt:

Am 15.01.2012 beantragte der Landesvorstand des Landesverbandes Berlin den Parteiausschluss des Antragsgegners beim zuständigen Landesschiedsgericht gemäß §13 Abs. 1 i.V.m. §14 Satzung LV Berlin.

Das Landesschiedsgericht hat am 03.03.2012 in seinem Beschluss unter dem Aktenzeichen LSG-BE-20120303-1 entschieden, das Parteiausschlussverfahren wegen fehlender Antragsberechtigung des Landesvorstands nach §6 Abs. 3 Bundessatzung nicht zu eröffnen.

In seinem Beschluss hielt das Landesschiedsgericht fest:

"Das Schiedsgericht stellt fest, daß die zur Verfahrenseröffnung notwendige Antragstellung durch den Bundesvorstand nach Abschnitt 1 §6 Abs. 3 der Bundessatzung fehlt." führte dies jedoch nicht weiter aus.

Die fehlende Begründung beeinträchtigt nicht die Korrektheit des Beschlusses, macht es jedoch dem Antragsteller und Dritten schwer, diesen Beschluss nachzuvollziehen.

-1/4-



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a 10115 Berlin

schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den 10.04.2012 AZ: BSG 2012-03-15-2

Auf Nachfrage des Bundesschiedsgerichts erklärte das Landesschiedsgericht, dass nach seiner Auffassung die §§13 und 14 Satzung LV Berlin keine Ermächtigung für den Landesvorstand enthält, ein Parteiausschlussverfahren zu beantragen. Somit verbleibt als Antragsgrundlage lediglich §6 Abs. 3 Satz 3 Bundessatzung:

"Den Antrag auf Ausschluss stellt der Bundesvorstand beim nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht, das hierüber entscheidet."

Hiergegen hat der Antragsteller am 15.03.2012 Berufung beim Bundesschiedsgericht eingelegt.

Der Antragsteller trägt vor, dass das Bundesschiedsgericht in seinem Beschluss BSG 2011-04-11-3 vom 20.06.2011 feststellte, dass Anträge auf Parteiausschlussverfahren durch den Bundesvorstand, aber auch durch Legitimation per Landessatzung eingereicht werden können. Der Landesverband Berlin habe hiervon Gebrauch gemacht und in der Landessatzung entsprechende Regelungen erlassen.

In §14 Abs. 3 Satzung LV Berlin werden die Ordnungsmaßnahmen Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern, Enthebung von Parteiämtern und Ausschluss aus der Partei hervorgehoben. In Satz 2 heißt es, dass diese drei Ordnungsmaßnahmen nur vom Bundesvorstand angeordnet werden können, sofern ein Mitglied des Landesverbandes ausschließlich ein Amt der Bundespartei bekleidet. Dies sei eine Regelung für den Sonderfall. Im Umkehrschluss bedeute dies, dass im Normalfall eine Anordnung durch den Landesvorstand erfolgt. Dies werde in §14 Abs. 4 Satzung LV Berlin nochmals ausdrücklich geregelt. Da der Parteiausschluss vom Bundesvorstand nicht angeordnet, sondern nur beantragt werden könne, sei die Regelung in §14 Abs. 3 Satz 2 Landessatzung Berlin dahingehend auszulegen, dass der Parteiausschluss in dem genannten Sonderfall vom Bundesvorstand und ansonsten vom Landesvorstand beantragt werden könne. Nach §14 Abs. 4 Satzung LV Berlin werden die Ordnungsmaßnahmen vom Landesvorstand beschlossen. Der Parteiausschluss sei ausgenommen, weil er eben nicht vom Landesvorstand beschlossen wird, sondern durch den Landesvorstand beantragt werden muss. Die Berechtigung des Landesvorstandes ergebe sich auch aus den Regelungen des Parteiausschlusses nach §13 Abs. 4 Satzung LV Berlin. Ohne eine Antragsberechtigung des Landesvorstandes sei die Regelung des §13 Abs. 4 Landessatzung Berlin unverständlich.

Der Antragsteller beantragt daher:

- 1. den Beschluss des LSG Berlin vom 03.03.2012 aufzuheben, und
- 2. das Verfahren zur erneuten Entscheidung an das Landesschiedsgericht Berlin zurückzuverweisen.
- 3. Hilfsweise wird beantragt das Parteiausschlussverfahren vor dem Bundesschiedsgericht zu eröffnen.

### Entscheidungsgründe:

### Die Anträge sind unzulässig, und daher abzulehnen.

Die Berufung wurde form- und fristgerecht eingereicht. Das Bundesschiedsgericht ist für die Berufungsanträge nach §13 Abs. 2 SGO zuständig.



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a 10115 Berlin

schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den 10.04.2012 AZ: BSG 2012-03-15-2

## Die Berufungsanträge zu 1. und 2. sind unzulässig.

Prinzipiell kann jede Gliederung ihre eigenen Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen treffen. Dies folgt direkt aus der in §§7, 6 Abs. 1 Satz 2 PartG normierten Gliederungsfreiheit und -autonomie. Hiernach regeln Gebietsverbände ihre Angelegenheiten selbst, insbesondere nach

§6 Abs. 2 Nr. 4 PartG Regelungen zu den zulässigen Ordnungsmaßnahmen.

§6 Abs. 3 Satz 2 Bundessatzung schränkt diese Gliederungsautonomie nicht im Sinne des §6 Abs. 1 Satz 2 PartG ein. Hierzu ist die Satzungsvorgabe nicht bestimmt genug, vgl. §1 Abs. 2 SGO.

Der Argumentation des Antragstellers kann das Bundesschiedsgericht dennoch nicht folgen. Zwar regelt §13 Abs. 4 Satzung LV Berlin eine Mitteilungs- und Anhörungspflicht, jedoch ergibt sich hieraus kein Antragsrecht zur Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens durch den Landesvorstand.

Der Verzicht des Landesvorstands auf seine Rechte in einem Ordnungsverfahren nach §14 Abs. 3 Satz 2 Satzung LV Berlin ergibt im Umkehrschluss keine generelle Ermächtigung des Landesvorstands.

Eine Auslegung der Satzung LV Berlin im Sinne des Antragstellers wird durch §14 Abs. 4 Satzung LV Berlin ausgeschlossen. Der Absatz lautet:

"Ordnungsmaßnahmen werden vom La<mark>ndesvor</mark>stand beschlossen. Die Ordnungsmaßnahme des Parteiausschlusses ist hiervon ausgenommen."

Hiernach kann der Landesvorstand gerade keinen Parteiausschluss beschließen. Auch wenn damit gemeint sein sollte, dass der Parteiausschluss letztendlich durch das Schiedsgericht beschlossen wird - das Parteiengesetz spricht an dieser Stelle (§10 Abs. 5) von entscheiden - so wird doch deutlich, dass der Landesvorstand hierzu keinen Beschluss treffen können soll. Jedoch erfordert bereits die Antragstellung vor dem zuständigen Schiedsgericht einen vorhergehenden Beschluss.

Das Parteieng<mark>esetz gibt für Ordnungsmaßnahm</mark>en klare V<mark>orgab</mark>en, insbesondere muss die Satzung Bestimmungen treffen über

- die zulässigen Ordnungsmaßnahmen,
- **die Gründe, die zu Ordnungsmaßnahmen** berechtigen, (wobei generalklauselartige Bestimmungen genügen)
- die Parteiorgane, die Ordnungsmaßnahmen anordnen können. (§10 Abs. 3 Satz 1 PartG)
  Der Satzung LV Berlin fehlt es hier an der klaren Bezeichnung des Parteiorgans, das die Ordnungsmaßnahme anordnen, und das Parteiausschlussverfahren einleiten kann.

Der Antragsteller stellt korrekt fest, dass die Satzung LV Berlin an dieser Stelle widersprüchlich ist, insbesondere der gesamte §13 seine Anwendbarkeit verliert. Der Widerspruch kann jedoch wegen der strikten Vorgaben des Parteiengesetzes nicht im Sinne des Antragstellers aufgelöst werden. Nichtanwendbare Bestimmungen sind auch in anderen Rechtsgebieten nicht unbekannt (§§961ff BGB, Art. 21 Abs. 1 Verfassung Freistaat Hessen) und entweder zu ändern, oder hinzunehmen.



Der Antragsteller ist daher weder aufgrund der Bundes- noch der Landessatzung formal berechtigt, einen Parteiausschluss gegen ein Parteimitglied zu beantragen. Dieses Recht steht im vorliegenden Fall nur dem Bundesvorstand zu. Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a 10115 Berlin

schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den 10.04.2012 AZ: BSG 2012-03-15-2

Die Berufung ist daher offensichtlich unzulässig und abzuweisen.1

# Der Antrag zu 3. ist unzulässig.

Die erstinstanzliche Zuständigkeit liegt nach §6 Abs. 4 SGO ausschließlich beim Landesschiedsgericht. Das Bundesschiedsgericht kann nur im Berufungsverfahren (§13 SGO) tätig werden.

